

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de

9. August 2024

**Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers ab dem 1. Januar 2026;
Stellungnahme zu einer angedachten Nichtbeanstandungsregelung;
GZ III C 2 - S 7300/20/10002 :001; DOK 2024/0275489**

Sehr geehrte Frau Koszinowski,

die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft begrüßen die Überlegungen der Finanzverwaltung, im Zusammenhang mit der im Jahressteuergesetz 2024 geplanten Änderung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers eine Nichtbeanstandungsregelung zum Schutz des Rechnungsempfängers zu erlassen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass eine solche Regelung nur dann die erforderliche Schutzwirkung für die Unternehmen entfaltet, wenn sie in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wird. Denn eine Nichtbeanstandungsregelung in Form einer Verwaltungsanweisung ist für die Gerichte nicht bindend. Wir schlagen daher vor, folgende gesetzliche Regelung in das Jahressteuergesetz 2024 aufzunehmen:

*„Unterlässt der Rechnungsaussteller entgegen § 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 6a UStG die Angabe
„Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ und liegen dem Leistungsempfänger keine*

Informationen vor, dass der leistende Unternehmer seine Umsätze nach § 20 UStG versteuert, steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a) UStG bereits vor dem Zeitpunkt der Zahlung zu.“

Des Weiteren sollte die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 10. Februar 2022, C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 verschoben werden. Zum einen müssen die Buchhaltungssysteme und Prozesse in den Unternehmen umgestellt werden. Insbesondere muss der Vorsteuerabzug mit dem Status des leistenden Unternehmers (Ist/Soll-Versteuerer) und ggf. mit dem Zeitpunkt der Zahlung verknüpft werden. Hierzu müssen entsprechende Kontrollmechanismen eingeführt werden. Zum anderen müssen in den E-Rechnungen Feldbelegungen für die Angabe der Eigenschaft des leistenden Unternehmers als Ist-Versteuerer erst noch vorgesehen werden. Ansonsten ist eine automatisierte Weiterverarbeitung der Rechnungen beim Rechnungsempfänger nicht möglich. Dies gilt sowohl für Rechnungen basierend auf der Norm EN-16931 als auch für das EDIFACT Verfahren, welches über WEB-EDI auch von Ist-Versteuerern (z. B. Zulieferern) genutzt werden kann. Da sich die Überarbeitung der CEN-Norm verzögert, ist noch nicht abzusehen, ab wann für diese Rechnungspflichtangabe ein Feld vorgesehen sein wird. Der Zeitrahmen für die Arbeiten in den technischen Arbeitsgruppen ist bis Ende 2024 verlängert worden. Mit einer Veröffentlichung der abgestimmten Standards wird derzeit frühestens im 2. Quartal 2025 gerechnet. Nach unserer Kenntnis tritt die Neufassung der Norm eineinhalb Jahre nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Erst danach können die neuen Produkte der Softwareunternehmen und Dienstleister genutzt werden, so dass erst dann die automatisierte Verarbeitung der Information beim Rechnungsempfänger möglich ist. Aus unserer Sicht sollte die in Artikel 22 des Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehene gesetzliche Änderung des § 15 UStG daher frühestens zum 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Ferner sollte mit Blick auf die flächendeckende E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2028 geprüft werden, ob die geplante Änderung parallel zu diesem Zeitpunkt eingeführt werden kann.

Diese Zeitspanne sollte von der Bundesregierung genutzt werden, um auf EU-Ebene für die schnellstmögliche Aufnahme einer Optionsregelung in die MwStSystRL zu werben, die es Deutschland und ggf. anderen Mitgliedstaaten gestattet, die bisherige Praxis der Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Ist-Versteuerern beizubehalten. Denn es steht zu befürchten, dass Auftraggeber solche Unternehmen, die die Ist-Versteuerung weiterhin nutzen wollen, künftig von der Auftragsvergabe ausschließen, um die wirtschaftlichen Folgen der Umstellung zu vermeiden. Dabei ist die Ist-Versteuerung für kleine und mittlere Unternehmen ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Liquidität. Aus diesem Grund wurde mit dem Wachstumschancengesetz rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Ist-Versteuergrenze von bisher 600.000 Euro auf aktuell 800.000 Euro angehoben.

Zudem wird durch einen Verzicht auf die Umstellung bei den Unternehmen neuer Bürokratieaufwand vermieden.

Für Fragen und den weiteren Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.